



Hans-Rüdiger Minow, *Entsorgung eines Verbrechens*, in:

Kephallonia 1941-1944.

Drei Jahre Besatzungszeit
Der Beitrag der griechischen Bevölkerung
Enzo Orlanducci (Hrsg.)
Edizioni ANRP
Roma 2004,
S. 127-135.

(Beiträge einer gleichnamigen Tagung in Argostoli auf Kephallonia vom 13.-14. September 2003)

ENTSORGUNG EINES VERBRECHENS

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Freunde,

ich bin eingeladen worden, über die politische und juristische Behandlung des Massakers von Kephallonia in der deutschen Nachkriegszeit zu sprechen.

Meinen Beitrag habe ich "Die Entsorgung eines Verbrechens" genannt.

Dieser Titel kündigt an, dass man die Ereignisse vom September 1943 in Deutschland behandelt hat, als wären sie eine hässliche Last, die beseitigt werden muss.

Man hat die Ereignisse nicht als eine ungeheure Schuld verstanden, für die gesühnt werden muss man hat die Ereignisse behandelt, als müssten sie entsorgt werden so wie man Müll entsorgt.

Aber inzwischen zweifle ich, ob ich Ihnen zumuten soll, einige Tatsachen über diese Entsorgung zu hören.

Denn seit Beginn dieses Konvents geht eine große Erleichterung durch die Reihen der Teilnehmer: Deutschland, so heisst es, hat eine Geste des guten Willens gezeigt.

Dafür, so höre ich, sind die Opfer dankbar.

Ja es ist sogar von Verzeihung die Rede, weil ein deutscher Repräsentant nach 60 Jahren des Leugnens einen Kranz niedergelegt hat.

Ist dies eine angemessene Handlung jenes Staates, der sich als Rechtsnachfolger des NS-Reiches bezeichnet? Die Bundesrepublik beansprucht ausdrücklich, das materielle Erbe des NS-Regimes angetreten zu haben.

Die Bundesrepublik Deutschland muss deswegen an den Verpflichtungen gemessen werden, die sich aus diesem Erbe ergeben.

Bis heute hat der deutsche Staat jede Forderung abgewiesen, die ihm von den Opfern der Okkupation Griechenlands vorgelegt wurden.

Die Bundesrepublik weigert sich, den Opfern von Kefalonia und Epirus auch nur einen Cent zu zahlen.

Sie weigert sich seit 60 Jahren und erklärt, diese Forderungen seien „überholt“ und „durch Zeitablauf erledigt“.

Für diese deutsche Position schäme ich mich.

Ich verzeihe dem Staat, dessen Bürger ich bin, auf gar keinen Fall seine Ignoranz, seine Härte, seine hegemoniale Politik gegenüber den griechischen und italienischen Leidtragenden der deutschen Massaker.

Ich verzeihe ihm nicht, dass er sich bis heute weigert, angemessene Sühneleistungen für die Milliarden Schäden zu erbringen, die sein Rechtsvorgänger in Griechenland angerichtet hat.

Der heutige deutsche Reichtum ist mit Blut befleckt, solange die deutschen Verbrechen keine Sühne moralischer und materieller Art erfahren.

Diese Sühne ist staatliche Pflicht und nicht Privatangelegenheit, wie der deutsche Botschafter während seiner hier gehaltenen Rede fälschlich ausführte.

Diese Ansicht des Botschafters der Bundesrepublik Deutschland in Athen muss zurückgewiesen werden.

Die Ansicht ist exkulpatorischer Art und ein Beispiel politischer Verdrängung, ja ein Beispiel der Irreführung der Opfer, ihrer Kinder und Enkel.

Aber ich bin Deutscher.

Wenn Sie, die griechischen und italienischen Leidtragenden, dem deutschen Staat verzeihen wollen, weil er für den Mord an über 5000 italienischen Soldaten und an einer unbekanntem Zahl griechischer Zivilisten einen Kranz niedergelegt hat, auf dem jegliche Widmung fehlt, so habe ich dies zu respektieren.

Ich möchte Ihre großherzigen Gefühle nicht in Frage stellen.

Bitte sehen Sie mir deswegen nach, dass ich lediglich einige Tatsachen über die deutsche Behandlung des Verbrechens von Kefalonia in der Nachkriegszeit mitteilen möchte.

Leider, meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Freunde, haben wir es mit einem Prozeß der mutwilligen Verleugnung des Verbrechens, mit organisierter Vertuschung und dem fortdauernden Versuch politischer Entsorgung zu tun.

Dieser Prozeß beginnt im Augenblick der Strafverfolgung von NS-Gewalttaten durch deutsche Nachkriegsgerichte.

Verleugnung

Bis zum 31.12.1950 stand die Strafverfolgung von NS-Gewalttaten unter dem Vorbehalt der alliierten Siegermächte des 2. Weltkriegs, die dazu das Kontrollratsgesetz Nr.10 erlassen hatten.

Das änderte sich mit Beginn des Jahres 1952, als das Kontrollratsgesetz Nr.13 sämtlichen deutschen Gerichten Ermittlung, Anklage und Urteilsfindung ohne alliierte Bevollmächtigung erlaubte.

Ab 01. Januar 1952 wären daher deutsche Strafverfahren gegen die Täter von Kephallonia möglich gewesen, sofern diese Täter nicht Lanz oder Löhr hießen und wegen der alliierten Gerichtsbarkeit in den Nürnberger Prozessen keiner erneuten Verurteilung ausgesetzt werden konnten.¹ Die Tätergruppen waren bekannt und im Begriff, sich in Traditionsvereinen der Wehrmacht², insbesondere in Traditionsvereinen der Gebirgsjäger, zusammenzuschließen.

Für eine etwaige Strafverfolgung günstig konnte ebenfalls der Umstand gelten, daß mehrere der Tätergruppen an ihre ursprünglichen Ausbildungs- und Bewaffnungsstandorte zurückgekehrt waren, daß an diesen Standorten eine kontinuierliche militärische Tätigkeit des in Frage kommenden Personenkreises beobachtet werden konnte, und daß diese Standorte auf dem Strafverfolgungsgebiet deutscher Gerichte lagen: z.B. in Mittenwald oder Sonthofen.

U.a. dorthin hatten sich die durch Kephallonia marodierenden Gebirgsjägerreste gerettet und das von ihnen mitgeführte Personal osteuropäischer NS-Kollaborateure den Alliierten überstellt.

Es handelte sich um ukrainische, russische oder kroatische Nationalisten, die mit der deutschen Wehrmacht auch in italienisches Besatzungsgebiet vorgerückt und an antisemitischen Massenmorden wie denen von Lwow (Lemberg) beteiligt gewesen waren.

Gehütet von ihren deutschen Gebirgsjäger-Kameraden und amerikanischen Spezialkommandos kampierte diese Tätergruppe in einer bekannten NS-Unterkunft, der „Luttensee“-Kaserne oberhalb des Voralpenstädtchens Mittenwald.

Jeder deutsche Staatsanwalt, jede deutsche Polizeibehörde hätte dort umfangreiche Informationen

¹ Siehe dazu den Beitrag von Christoph U.Schminck-Gustavus.

² Unvorstellbare Verbrechen verübten Wehrmachtseinheiten, lange bevor sie auf den organisierten Widerstand von Partisanengruppen stießen. Auch die deutschen Gebirgsjäger waren bereits zu Kriegsbeginn an Massakern beteiligt. Es geht deswegen an den Tatsachen vorbei, wenn die in Griechenland begangenen Wehrmachtverbrechen einer Verrohung zugeschrieben werden, die in der Folge von Auseinandersetzungen mit Partisanen an der "Ostfront" entstanden wäre. Diese deutschen Verbrechen sind nicht reaktiv, sondern primärer Ausdruck des teutonischen Rassismus, der in den überfallenen Völkern das sogenannte Untermenschentum verfolgte.

einholen und auf dem Rückweg durch das Voralpenland etliche der Hauptverdächtigen sofort dingfest machen können.

Soweit wir wissen, hat in Mittenwald oder Sonthofen eine deutsche Ermittlungsbehörde wegen der Massaker von Kephallonia nie vorgeschlagen.

Vielmehr wurden zahlreiche der mutmaßlichen Täter unter den Schutz des deutschen Staates gestellt, der sich ihrer bei der Neuaufstellung seiner Nachkriegsarmee, der Bundeswehr, erfolgreich bediente. Personen, die zu den Massakereinheiten von Kephallonia gehörten, bauten ab 1956 die Gebirgsjägertruppe der neuen deutschen Streitkräfte auf an den Orten der früheren Verbrechensvorbereitung, in Mittenwald oder Sonthofen.

Im Selbstverständnis des deutschen Nachkriegsstaates, seiner Regierungen, Parlamentsparteien und Gewerkschaften, durfte an die Traditionen der militärischen Vergangenheit ohne weiteres angeknüpft werden, da sie im ganzen als ehrenhaft und nur in Ausnahmefällen als „beschmutzt“, da von wenigen Übeltätern beeinträchtigt galten.

Die Systematik der militärischen Wehrmachts-Barbarei, die sich in Kephallonia nicht zum ersten Male Bahn brach, wurde geleugnet.

Die deutsche Verleugnung der Verbrechen von Kephallonia in den unmittelbaren Nachkriegsjahren ist kein Einzelfall.

Mit dem 01. Januar 1952, dem Stichtag autonomer NS-Strafverfolgung durch deutsche Justizbehörden, beginnt ein absoluter Niedergang bei Ermittlung, Anklage und Urteilsfindung.

Wurden 1952 auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland noch 191 Personen verurteilt, sind es ein Jahr später nur 123, wiederum ein Jahr später gerade noch 44 und 1956, zum Zeitpunkt der Aufstellung einer neuen deutschen Armee, verbleiben -laut deutscher Justiz- 23 deutsche Staatsangehörige, denen schuldhaftige NS-Taten nachgewiesen werden konnten.

Wenn man diese angeblichen Täterzahlen den Zahlen der Verbrechensopfer von Kephallonia oder der Gesamtzahl der Opfer des 2. Weltkriegs gegenüberstellt, entsteht ein Eindruck von der furchtbaren Lüge, welche die deutsche Nachkriegszeit prägt, und die Ermordeten und Überlebenden von Kephallonia ebenso verhöhnste wie die 50 Millionen, die den deutschen Griff nach der Weltmacht mit ihrem Leben bezahlten.

Organisierte Vertuschung

Um das Leugnen der Täterschaft und die Zurückweisung der kollektiven Verantwortung über einen längeren Zeitraum durchzustehen, organisierte der deutsche Nachfolgestaat die Einnebelung der historischen Tatsachen, deren Faktizität in Frage gestellt und dort, wo die Tatsachen nicht länger in Frage zu stellen waren, politisch vertuscht werden sollten.

Die organisierte Vertuschung erhellt aus Einzelfällen wie dem eines deutschen Konsularbediensteten in Mailand, der wegen mutmaßlicher Beteiligung an NS-Verbrechen von der italienischen Nachkriegsjustiz gesucht und seinen römischen Richtern durch das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland entzogen wurde.

In den Zirkularen des Auswärtigen Amtes, die auch an die Botschaften in Rom und Athen gingen, ist generell davon die Rede, man müsse die Behandlung der NS-Verbrechen „ad calendae Graecas“ verschieben, also auf den St. Nimmerleinstag.

Diese Anstrengung hätte angesichts der Erinnerung der Opfer erfolglos bleiben müssen und wäre auch am Widerstand der Überlebenden von Kephallonia gescheitert, würden dem deutschen Nachkriegskollektiv nicht Helfer zur Verfügung gestanden haben.

Paradoxe Weise handelt es sich bei diesen Helfern um Regierungen der vormals okkupierten oder kriegführenden Staaten, also um die originären Repräsentanten der Opfer der deutschen Barbarei, darunter die Regierungen Großbritanniens, der USA, Italiens und Griechenlands.

Unter ihrer Beteiligung wurde die Vertuschung des Massakers von Kephallonia sowie zahlreicher anderer NS-Verbrechen in Szene gesetzt.

Wie wir durch die umfangreichen Quellenstudien des Athener Historikers Hagen Fleischer³, die

³ Hagen Fleischer: Schuld ohne Sühne: Kriegsverbrechen in Griechenland. Als Typoskript vorliegend.

Arbeit der Tübinger Wissenschaftlerin Kerstin von Lingen⁴ und die Recherchen des Londoner Anwalts Heinrich Senfft⁵ wissen, verfolgten die o.g. Regierungen grundsätzlich zwei Ziele. Das erste Ziel war es, die Aufstellung einer neuen deutschen Armee im Rahmen der NATO zu begünstigen.

Die Strafverfolgung deutscher Kriegsverbrechen in den ehemals okkupierten Staaten wurde systematisch unterdrückt, so daß die historische Erinnerung, die sich dem Wiederaufleben deutschen Machtstrebens widersetzte, im Nachkriegs-Europa keine Aktualisierung erfahren sollte.

Ohne daß die überlebenden Opfer von Kephallonia davon wußten, wurden sie sowohl von der Justiz des deutschen Nachkriegsstaates als auch von flankierenden Maßnahmen ihrer eigenen und alliierten Behörden um die Sühne der Täter betrogen.

Das zweite Ziel war es, die wirtschaftliche und politische Gunst des wiedererstarkenden deutschen Nachkriegsstaates zu erlangen.

Diese Zielsetzung bestimmte insbesondere das Verhalten verschiedene Athener Regierungen, die bereit waren, von Westdeutschland in Aussicht gestellte Vorteile im zwischenstaatlichen Handelsverkehr gegen die Strafverfolgung der NS-Okkupationsverbrechen einzutauschen.

Dem Tausch, dem auch die konsequente Verfolgung der auf Kephallonia begangenen Mordtaten an griechischen Staatsbürgern zum Opfer fiel, war die deutsche Drohung vorausgegangen, ohne faktische Einstellung sämtlicher Athener Verfahren gegen überlebende deutsche NS-Täter würde eine Steigerung des griechischen Tabakimports unmöglich gemacht werden.

Vor dem Hintergrund wirtschaftlicher Erpressung oder politischer Begünstigung konnten die Befehlshaber und Ausführenden des Massakers von Kephallonia in der Bundesrepublik Deutschland hohe Ämter in Staat und Gesellschaft ausüben.

Die organisierte Vertuschung ihrer Taten ließ den Schatten des Verbrechens auf das gesamte deutsche Nachkriegskollektiv fallen, in dem sich die Totschläger und Mörder zu Recht aufgehoben fühlen und ihren wenigen deutschen Kritikern mit Ritualen nekrophiler Kameradschaftlichkeit begegnen konnten.

In diese Kategorie fallen die seit den 1950er Jahren kontinuierlich stattfindenden Pfingsttreffen der deutschen Gebirgsjäger, die nicht ohne Grund in Mittenwald stattfinden, also dort, wo die Verbrechen von Kephallonia vorbereitet und die späteren Täter mit jenen Mitteln ausgestattet worden sind, die ihnen die Tötung der Division „Acqui“ ermöglichten.

Die Täter konnten sich aber auch in den europäischen Nachbarstaaten zu Hause fühlen, die sie noch kurz zuvor überfallen und ausgeplündert hatten.

Verschiedene Regierungen der ehemals okkupierten Staaten stellten die deutschen Täter sei es aus Gründen fortdauernder Kollaborationsbeziehungen, sei es aus Gründen eines zynischen Kalküls praktisch straffrei.

Juristischer Betrug

Es scheint, als ob die Verleugnung und Vertuschung des Massakers von Kephallonia ihren Organisatoren entglitt, als es zwischen 1960 und 1990 in der Bundesrepublik Deutschland zu einer Reihe von NS-Prozessen kam.

Durch den unübergehbaren Hinweis eines prominenten Opfers der Shoa⁶ wurden auch die an der Division „Acqui“ begangenen Taten Gegenstand deutscher Ermittlungen.

Im Zeitraum zwischen 1962, dem Beginn der Ermittlungen, und 1968, als die Einstellung des Verfahrens verkündet wurde, arbeiteten in der zuständigen deutschen Strafverfolgungsbehörde (Dortmund) und in den sie beaufsichtigenden Justizleitstellen (Hamm/Düsseldorf) folgende Personen:

- a) 1 Generalstaatsanwalt, der seit 1934 Mitglied der kriminellen NS-Organisation SA und seit

⁴ Kerstin von Lingen: Kesselrings letzte Schlacht. Kriegsverbrecherprozesse und Wiederbewaffnungsdebatte. Tübingen 2003.

⁵ Heinrich Senfft: Lauter feine Herren Deutsche Kriegsverbrecher, einige Lords und die Wiederbewaffnung. In: Blätter für deutsche und internationale Politik Nr. 8/2001.

⁶ Simon Wiesenthal

1937 Mitglied der nationalsozialistischen Fachorganisation NSRB (Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund) war;

- b) 1 Generalstaatsanwalt, der seit 1931 Mitglied der SA, seit 1934 Mitglied der nationalsozialistischen Fachorganisation NSRB (Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund) und seit 1935 Mitglied der verbrecherischen Parteiorganisation NSDAP (Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei) war;
- c) 1 Leitender Oberstaatsanwalt, der seit 1934 Mitglied der kriminellen NS-Organisation SA und der nationalsozialistischen Fachorganisation NSRB (Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund) war.
- d) 1 Leitender Oberstaatsanwalt, der seit 1933 Mitglied der kriminellen NS-Organisation SA und der verbrecherischen Parteiorganisation NSDAP (Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei) und seit 1938 Rechtsberater der „Hitler-Jugend“ (HJ) war;
- e) 1 Leitender Oberstaatsanwalt, der seit 1930 (!) Mitglied der verbrecherischen Parteiorganisation NSDAP (Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei), seit 1933 Mitglied der kriminellen NS-Organisation SA und seit 1939 „Truppführer“ der SA war;
- f) 1 Leitender Oberstaatsanwalt, der seit 1933 Mitglied der kriminellen NS-Organisation SA (seit 1938 als „Rottenführer“) und seit Beginn der NS-Diktatur (1933) Mitglied in der nationalsozialistischen Fachorganisation NSRB (Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund) war.
- g) 3 Staatsanwälte, die zum Zeitpunkt des Massakers von Kephallonia Mitglieder der kriminellen NS-Organisation SA und der verbrecherischen Parteiorganisation NSDAP (Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei) waren.

Dieser Personenkreis, der angeblich mit der Aufklärung und Strafverfolgung der auf Kephallonia begangenen NS-Verbrechen betraut war, hatte dem Berliner NS-Regime an verantwortlicher Stelle selbst angehört, als die an der Division „Acqui“ begangenen Massaker befohlen und in der nationalsozialistischen Presse gerechtfertigt wurden.⁷ Die o.g. deutschen Staatsanwälte, Leitenden Staatsanwälte und Generalstaatsanwälte der Jahre 1961 bis 1968 waren Mitträger und Komplizen des Verbrecher-Regimes gewesen, dessen Taten sie angeblich verfolgen sollten.

Es ist nicht bekannt, daß nur ein einziger wegen Befangenheit um Suspendierung von dieser Aufgabe bat.

Nachdem sie 300 Zeugen vernommen hatten, bei denen es sich in der Mehrzahl um unmittelbare Tatbeteiligte gehandelt haben dürfte, kamen die deutschen Juristen zu dem Ergebnis, man könne keine einzige Person finden, der der Prozeß zu machen wäre.

Zur Begründung wurde angeführt, Mordtaten (nach § 211 des deutschen Strafgesetzbuches) seien nicht nachweisbar, da der Tatbestand des Mordes nur angenommen werden könne, wenn die todbringende Tat mit Heimtücke und Grausamkeit vollbracht worden wäre.

Heimtücke und Grausamkeit seien aber „persönliche Merkmale“, also subjektive Befindlichkeiten, die zu objektivieren letztendlich nur möglich wäre, wenn der Täter heimtückische und grausamen Motive selbst einräume oder durch Dritte bezeugt bekäme⁸.

Da keiner der Zeugen eingestanden habe, daß er die Männer der Division „Acqui“ heimtückisch und grausam getötet oder „niedrige Beweggründe“ bei anderen beobachtet hätte, käme eine entsprechende Strafverfolgung nicht in Betracht.

Um zu diesem Ergebnis zu gelangen, hatte die deutsche Staatsanwaltschaft von Zeugenbefragungen am Ort der Mordtat, auf der Insel Kephallonia, abgesehen.

⁷ „Völkischer Beobachter“ vom 25. September 1943

⁸ Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (1968).

Auch eine Strafverfolgung wegen Totschlags käme nicht in Betracht, befanden die ehemaligen nationalsozialistischen Juristen, da das entsprechende Delikt seit 18.05.1960 „verjährt“ sei und die betroffenen Täter deswegen straffrei gestellt werden dürften.

Damit war das Massaker von Kephallonia juristisch beigelegt.

Die deutschen Akten konnten geschlossen werden.

Die Verleugnung und Vertuschung wurde um einen Betrug ergänzt, bei dem mittelbar tatbeteiligte deutsche Juristen den unmittelbar tatbeteiligten Deutschen erlaubten, in der Anonymität ihrer kollektiven Schuld zu verschwinden.

Politische Entsorgung

Dem Jahr der Einstellung sämtlicher deutscher Ermittlungstätigkeit (1968) folgten 23 ungestörte Pfingstfeste am Gebirgsjägerdenkmal in dem Voralpenstädtchen Mittenwald.

Dort gedachten die überlebenden Totschläger und Mörder von Kephallonia ihrer verstorbenen Kameraden, ohne daß deswegen in Deutschland Empörung ausbrach.

Die Täter konnten sich in Sicherheit wiegen, da an ihren nekrophilen Wehrmachtsritualen auch Militärdelegationen der NATO-Mitgliedsstaaten teilnahmen, darunter Delegationen aus Italien.

Nur eine Handvoll Kritiker regte sich.⁹ Erst nach 23 Jahren wurden die Ermordeten der Division „Acqui“ zu einer deutschen Last, die sich 1991, mit der Vereinigung der beiden deutschen Staaten, einstellte.

Der Täterschutz, den die NATO-Mitglieder Westdeutschland gewährt hatten, war hinfällig geworden. Seit 1945 hinausgeschobene Reparationsforderungen machten die Runde.

Die historische Erinnerung an den Berliner Großstaat, der einst Europa okkupierte und jetzt seine Kräfte neu zu ordnen begann, drohte zu erwachen.

Weder den finanziellen Forderungen noch der aufkeimenden Furcht vor einer neuen deutschen Hegemonie war mit den alten Strategien, mit Verleugnung, Vertuschung und juristischem Betrug beizukommen.

Es wurde notwendig, überfällige Rechnungen zu begleichen, sofern die Gläubiger dem vergrößerten Deutschland schaden konnten, und Tatsachen einzugestehen, sofern sie mit moralischen Bekenntnissen zu erledigen waren.

Die Überlebenden des Massakers von Kephallonia gehörten nicht zu jenen Opfergruppen, die man in der neuen deutschen Hauptstadt fürchten mußte.

Andererseits war das Verbrechen zu exorbitant, um noch länger als erledigt zu gelten.

Daraus folgte, daß eine moralische Verantwortung eingestanden, jede Rechtspflicht aber zurückgewiesen werden mußte.

Es begann eine Phase der politischen Entsorgung.

Sie hält an.

Die neue Strategie erlaubt es Teilen der deutschen Öffentlichkeit, das Schicksal der Division „Acqui“ historisch und publizistisch zu erforschen, ohne auf den Widerstand der vorangegangenen Jahrzehnte zu stoßen.¹⁰ Selbst eine gerichtliche Neubehandlung scheint möglich, allerdings unter Schonung der Verantwortlichen für den juristischen Betrug der 1960er Jahre und mit entsprechendem Ausgang.

Im Ausland entsteht der oberflächliche Eindruck eines umfassenden Eingeständnisses kollektiver Verantwortlichkeit, die selbstverständlich auch den deutschen Staat einschließt.

Aber bei Repräsentationsreisen deutscher Staatsvertreter nach Italien und Griechenland wird nur die materielle Unverbindlichkeit der von ihnen bedauerten Schuld betont.

Eine Erinnerungsstätte, die das Signum des deutschen Staates trägt und von ihm bezahlt worden wäre, sucht man auf Kephallonia vergeblich.

Es ist derselbe Staat, der die deutschen Soldatenfriedhöfe in Italien und Griechenland Jahr für Jahr mit Millionenbeträgen ausstattet, um das Andenken an die Täter zu wahren.

⁹ Vgl. dazu die publizistischen Arbeiten von Eberhard Rondholz.

¹⁰ Vgl. dazu Hannes Heer: Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941 bis 1944. Frankfurt a.M. 1999.

Dieser Staat sieht die berechtigten Forderungen der überlebenden Opfer der Division „Acqui“ ebenso als abgegolten an wie die Forderungen der griechischen Staatsbürger, die gegen Deutschland seit Jahren Prozesse führen erfolglos.

Deutschland begnügt sich mit einem moralischen Andeutungen, an deren Ende ein kostenloses Sterotyp steht: „Europa“.

Unter die europäische Einigung falle auch der Verzicht auf sämtliche Ansprüche, heißt es.¹¹

Ob sich die deutsche Verantwortung nach 60 Jahren „überholt“ hat und mehr als ein Linsengericht nicht kosten darf, wird man weniger in Berlin als auf Kephallonia und in den italienischen Opferorten wissen.

Man wird die Antwort errahnen, wenn man an den Ufern von Kephallonia steht.

Man wird die Tränen ermessen, wenn der Wind aus dem Vergangenen weht und die Bäume sprechen läßt.

Man wird die Empörung teilen, wenn das Wasser der Buchten an jene Felsen anschlägt, unter denen Großdeutschland seine Opfer vergrub.

¹¹ Vgl. dazu Hagen Fleischer: Das griechische Memorandum zur „Washingtoner Conference on Holocaust-era Assets“.